

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 44

**Die Gerichtspraxis
der altständischen Gesellschaft
im Zeitalter des „Absolutismus“**

Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät
für die brandenburgisch-preußischen Territorien 1675 – 1710

Von

Peter-Michael Hahn



Duncker & Humblot · Berlin

PETER-MICHAEL HAHN

**Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft
im Zeitalter des „Absolutismus“**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 44

Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“

**Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät
für die brandenburgisch-preußischen Territorien 1675 – 1710**

**Von
Peter-Michael Hahn**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hahn, Peter-Michael:

Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des „Absolutismus“: die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburgisch-preussischen Territorien 1675 - 1710 / von Peter-Michael Hahn. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 44)

ISBN 3-428-06585-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-06585-9

Vorwort

„Die liebe Justice lasset Euch in allen Eweren Landen hochlichen befallen sein, undt sehet dahin, damitt so woll den Armen als Reichen ohne ansehung der persohn, recht verschaffet werde, undt das die processen beschleuniget, undt nicht aufgehhalten werden mogen ...“, riet Kurfürst Friedrich Wilhelm seinem Nachfolger im politischen Testament aus dem Jahre 1667.¹ Weder er noch sein Nachfolger Friedrich III. haben jedoch in dieser Richtung ernsthafte Anstrengungen unternommen, welche im Rahmen der Rechtspflege sichtbare Spuren hinterließen. Wie so oft in der Geschichte erliegt man bei diesem Anspruch eines Potentaten der Gefahr, ihn als markanten Ausdruck einer zeitgeistigen Anschauung zu betrachten, was tatsächlich ein seit alters von seiten der hohen Obrigkeit liebevoll gehegter und gepflegter Topos ist. Statt dessen haben sich z.B. die Juristenfakultäten des Alten Reiches gerade auf dem Gebiet der Gerichtspraxis bedeutende Verdienste um eine rechtsförmliche und unparteiische Rechtsprechung erworben.

Auch die vorliegende Veröffentlichung gehört trotz ihres rechtsgeschichtlichen Hintergrundes zu den Bemühungen der sozialgeschichtlichen Forschung, welche zum Ziel haben, den Zusammenhang der allgemeinen Verwaltungstätigkeit mit der Sozialstruktur und dadurch deren Wirksamkeit im Alltag der altständischen Welt aufzuhellen. Ihr Thema sind daher die unmittelbaren Aufgaben auf dem weiten Feld des Straf- und Zivilrechts, welche an die Organe der Rechtspflege herangetragen wurden, bzw. diejenigen Anliegen, welche die Untertanen in Stadt und Land bewogen, ein Gericht anzurufen. Das Schwergewicht liegt dabei auf den „mittleren Provinzen“ der Hohenzollernmonarchie.

Allerdings darf man auf Grund des erheblichen Rückstandes der sozialgeschichtlichen Forschung in Deutschland gegenüber dem angelsächsischen Raum von dieser Studie keine vergleichbare Breite und Präzision der Ergebnisse und deren Zuspitzung auf gesamtgesellschaftliche Phänomene erwarten, wie sie dort beispielsweise für den Bereich einer „historischen Kriminologie“ schon seit Jahren erarbeitet worden sind.²

¹ Vgl. Die politischen Testamente der Hohenzollern ..., Bd. 1, hrsg. von G. Küntzel und M. Haß, Leipzig-Berlin 1911, S. 47.

² Als Beispiel sei nur auf den Beitrag von D. Hay, War, Dearth and Theft in the eighteenth Century, in: *Past & Present* 95 (1982), S. 117–160, hingewiesen. Hierzu vgl. jetzt auch D. Blasius, Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14 (1988), S. 138–146.

Anstoß für diese weitgehend auf bisher nie herangezogenem Archivmaterial basierende Publikation war das Unbehagen des Autors gegenüber einer Forschung, welche das Rechtsleben in Brandenburg-Preußen fast ausschließlich anhand normativer Quellen glaubte analysieren und darstellen zu können, was letztlich dazu führte, den wirklichen Anteil und die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesherrn auf dem Gebiet der Innenpolitik zu überschätzen.³ Auch wenn z.B. im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen der quantitative Umfang der Polizeigesetzgebung sprunghaft anstieg⁴ oder die fortwährende Verstrickung der Hohenzollernmonarchie in militärische Konflikte außerhalb ihrer eigenen Grenzen den Weg für einen rigiden Fiskalismus ebnete, so wirkt doch die Schlußfolgerung etwa von Gerhard Oestreich aus diesem Vorgang zumindest für das Reich und seine Glieder überzogen. Damals „... konsolidierte sich der frühmoderne Staat als bürokratischer Verwaltungsstaat auf der zentralen und regionalen Ebene ruckartig.“⁵ Selbst in Brandenburg-Preußen ließ die Vielgestaltigkeit des „Absolutismus“ als „politischer Lebensform“ genügend Platz für ein tätiges Nebeneinander sehr heterogener Kräfte auf fast allen Ebenen der Herrschaftsordnung.⁶ Durch die Vielzahl der in dieser Studie vorgelegten Tabellen, die als Ersatz für eine zeitgenössische beschreibende Verwaltungsstatistik betrachtet werden können, soll dies auf breiter Grundlage anschaulich zum Ausdruck gebracht werden. Das Institut der Aktenversendung ermöglichte nämlich vor allem den Mediatgewalten in ihren „kleinen Welten“ auch unter erhöhten Anforderungen an die Qualität der Rechtsprechung ein weitgehend unabhängiges „Regiment“.

Ohne die lebhafte Unterstützung von verschiedenen Seiten hätte diese Untersuchung nicht vollendet werden können. Besonderen Dank schulde ich den Beamten des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel. Herzlich danke ich Herrn Cornelius C. Goeters, der meine Fragestellungen in die Computersprache übersetzte und des Nachts den Rechner bediente, sowie Fräulein Ingrid Boehm-Tettelbach, welche die Reinschrift des Manuskriptes und vor allem der schwie-

³ So mancher wird in dieser Studie vergeblich nach den bekannten, vornehmlich älteren Publikationen zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Ausschau halten. Im Rahmen unserer Fragestellungen erschienen sie samt und sonders weitgehend entbehrlich. Zum heutigen Erkenntniswert dieser Arbeiten vgl. die einleitenden Ausführungen des Verfassers in seiner Habilitationsschrift, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt*, masch. Berlin 1986 (sie wird demnächst in der Einzelschriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin veröffentlicht werden).

⁴ Zu den Grenzen der Wirksamkeit dieses Faktors vgl. P.-M. Hahn, „Absolutistische“ Polizeigesetzgebung und ländliche Sozialverfassung, in: *JGMOD* 29 (1980), S. 13–29.

⁵ Vgl. G. Oestreich, *Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde*, in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, Bd. 1, hrsg. von H. Rausch, Darmstadt 1980, S. 270.

⁶ Um den Umfang der Studie möglichst zu begrenzen, wurde sowohl für den Bereich der Orts- und Landesgeschichte als auch für den der Verwaltungsgeschichte auf ausgiebige Literaturverweise verzichtet. Im Vordergrund steht allein die Auswertung der Helmstedter Konsilien als sozial- und rechtsgeschichtliche Quelle.

rigen Tabellen anfertigte. Für das entgegengebrachte Interesse an dem Werk gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Johannes Kunisch, Universität Köln und Herrn Prof. Dr. Friedrich Ebel, Freie Universität Berlin. Dank gebührt auch dem Verlag Duncker & Humblot, der die Arbeit in die Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“ aufnahm. Sehr viel schließlich verdanke ich meiner Frau, die mir bei allen Arbeiten unermüdlich geholfen hat.

Berlin, im Frühjahr 1988

Peter-Michael Hahn

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	13
a) Quellen und Methode	13
b) Die Helmstedter Juristenfakultät	22
c) Land und Herrschaft	36
II. Vor Gericht	73
a) Die Organe der Rechtspflege	73
b) Adlige, Stadtbürger und Landleute als Prozeßparteien	89
c) Der Gegenstand der Gutachten	101
III. Formen der Kriminalität in Stadt und Land	118
a) Die Organe der Strafrechtspflege	118
b) Straftäter und Delikt	137
c) Das Strafwesen	148
Zusammenfassung	158
Anhang	
Tabellen zur Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät 1675- 1710 (Nr. 19 bis Nr. 73)	163
Quellen und Literatur	203
Orts- und Sachregister	208

Tabellenübersicht

A. Im Text

Nr. 1.	Empfänger von Gutachten im Jahresdurchschnitt 1675—1709	25
Nr. 2.	Der Empfängerkreis der Konsilien im Vergleich	28
Nr. 3.	Prozentuale Häufigkeitsverteilung der Rechtsbereiche	29
Nr. 4.	Ausgewählte Konsulenten in Helmstedt	30
Nr. 5.	Bearbeitungsdauer in Helmstedt	34
Nr. 6.	Empfänger und Art des Konsiliums	35
Nr. 7.	Bevölkerungsdichte um 1700	56
Nr. 8.	Stadt-Land-Beziehungen	62
Nr. 9.	Der weibliche Anteil unter dem Gesinde	64
Nr. 10.	Verarbeitete und umgeschlagene Getränke	65
Nr. 11.	Die Bewohner der entfernteren Territorien als Konsulenten in Helmstedt	74
Nr. 12.	Herkunft der Amtleute in Helmstedt	78
Nr. 13.	Die Tätigkeitsfelder städtischer Gerichte	85
Nr. 14.	Gegenstand und Art des Konsiliums	86
Nr. 15.	Bearbeitungsdauer in Helmstedt	87
Nr. 16.	Das System der Strafen	151
Nr. 17.	Jährliche Besoldung der Bedienten	153
Nr. 18.	Die Bestrafung von Dieben	156

B. Im Anhang

Nr. 19.	Gutachten für Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt und sonstige Territorien	164
Nr. 20.	Die territoriale Herkunft der Empfänger	165
Nr. 21.	Herkunftsorte: Städte und Kleinstädte	166
Nr. 22.	Herkunftsorte: Rittersitze, Burgorte, Dörfer und Flecken	167
Nr. 23.	Empfänger von Gutachten im Jahresdurchschnitt 1676—1710, nach Territorien geordnet	168
Nr. 24.	Zeitliche Verteilung der für Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt erteilten Gutachten	168
Nr. 25.	Territoriale Herkunft der Empfänger aus der Mark Brandenburg	169
Nr. 26.	Die prozentuale Verteilung der Gutachten der entfernteren Provinzen	169

Nr. 27.	Räumliche Entfernung der Empfänger der Gutachten	170
Nr. 28.	Räumliche Entfernung der Gutachtenempfänger in Fünfjahresschritten	170
Nr. 29.	Stände und Institutionen als Empfänger der Gutachten	171
Nr. 30.	Empfänger der Gutachten einschließlich Mehrfachnennungen	172
Nr. 31.	Empfänger der Gutachten in Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt 1675—1710	173
Nr. 32.	Sachliche Tätigkeitsbereiche einiger Helmstedter Professoren	173
Nr. 33.	Ausgewählte Tätigkeitsbereiche einiger Helmstedter Professoren	174
Nr. 34.	Räumliche Verteilung der Konsulenten einiger Helmstedter Professoren	174
Nr. 35.	Die Konsulenten einiger Helmstedter Professoren	175
Nr. 36.	Bearbeitungsdauer von Urteilen und Responsa	175
Nr. 37.	Die Art des Gutachtens	176
Nr. 38.	Die zeitliche Verteilung	176
Nr. 39.	Rechtsbereiche	177
Nr. 40.	Gegenstandsbereich der Gutachten (einschließlich Mehrfachnennungen)	178
Nr. 41.	Rechtsbereiche der für Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt bestimmten Gutachten	178
Nr. 42.	Ausgewählte Gutachtenegegenstände in Fünfjahresschritten (einschließlich Mehrfachnennungen)	179
Nr. 43.	Gegenstand der Gutachten für die Mark Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt	179
Nr. 44.	Gegenstand der Gutachten für die Mark Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt (Empfänger)	180
Nr. 45.	Tätigkeitsfeld der Herrschaftsorgane nach Rechtsbereichen (Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt)	180
Nr. 46.	Zusammensetzung der Prozeßparteien nach Territorien	181
Nr. 47.	Gerichtsstätte und sozialer Status	182
Nr. 48.	Rechtsbereiche und sozialer Status der Prozeßparteien	183
Nr. 49.	Sozialer Status der Prozeßparteien und Gegenstand des Verfahrens .	184
Nr. 50.	Gegenstand des Verfahrens ausgewählter Prozeßparteien	185
Nr. 51.	Gerichtsstätte ausgewählter Prozeßgegner 1675—1710	186
Nr. 52.	Gerichtsstätte für ausgewählte Prozeßgegner	186
Nr. 53.	Prozeßgegner	187
Nr. 54.	Prozeßgegner ausgewählter Parteien	188
Nr. 55.	Prozeßparteien in Fünfjahresschritten	189
Nr. 56.	Höhe des Streitwertes bei ausgewählten Prozeßparteien	189
Nr. 57.	Höhe des Streitwertes und sozialer Status der Prozeßparteien	190
Nr. 58.	Territoriale Herkunft der Prozeßparteien und Höhe des Streitwertes	191
Nr. 59.	Höhe des Streitwertes in Fünfjahresschritten	192

Nr. 60.	Bearbeitungsdauer von Kriminalfällen in Helmstedt	192
Nr. 61.	Straftatbestände (einschließlich Mehrfachnennungen)	193
Nr. 62.	Zeitliche Verteilung der Straftaten nach Jahrfünften	194
Nr. 63.	Verteilung der Straftäter auf die kurfürstlichen und ständischen Gerichte	195
Nr. 64.	Zeitliche Verteilung der Straftäter	195
Nr. 65.	Gegenstand der Strafrechtsgutachten für die mittleren Provinzen ...	196
Nr. 66.	Territoriale Verteilung der Straftäter	196
Nr. 67.	Gegenstand strafrechtlicher Gutachten für landesherrliche und ständische Gerichte	197
Nr. 68.	Formen der Kriminalität in Stadt und Land	197
Nr. 69.	Verteilung der Straftäter nach Geschlecht in Stadt und Land	198
Nr. 70.	Bestrafung einzelner Delikte	199
Nr. 71.	Zeitliche Verteilung der Strafen	200
Nr. 72.	Die Bestrafung einzelner Delikte im Verhältnis zur Gesamtverteilung aller Strafen	200
Nr. 73.	Bevölkerungsstruktur der brandenburgischen Territorien um 1700 (Tabelle in 2 Teilen)	201

I. Grundlagen

a) Quellen und Methode

Das im Staatsarchiv Wolfenbüttel lagernde Archiv der 1810 geschlossenen Universität Helmstedt enthält eine umfangreiche Sammlung von Urteilsbüchern ihrer Juristenfakultät.¹ Sie gewähren Einblick in das Rechtsleben fast sämtlicher Territorien des Heiligen Römischen Reiches nördlich der Mainlinie. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der von uns ausgewählte Bestand, der in 53 Bänden die Jahre von 1675—1710 umfaßt, größere Lücken aufweist.² Nur einige der Urteilsbücher lassen vergleichsweise geringe Verluste — kaum mehr als einige Dutzend Seiten — vermuten.³ Es ist jedoch anzunehmen, daß bereits in der Zeit eine Reihe von Entscheidungen verloren gegangen sind: ehe sie nämlich aus der Hand des Bearbeiters in die Werkstatt des Buchbinders gelangten.

Bei der Durchsicht der Bände zeigte sich nämlich, daß man zwei Typen der Überlieferung deutlich gegeneinander abgrenzen kann. Zum einen diejenigen Bände, welche des öfteren in spätmittelalterliche Pergamentblätter eingebunden und beschriftet sind. Sie enthalten die Gutachten und Urteile, welche unter dem Dekanat eines auf der Außen- oder Innenseite des vorderen Deckels mit genauer Datumsangabe genannten Professors angefertigt wurden.⁴ Dementsprechend umfassen diese Bände in der Regel den Zeitraum eines Jahres, aber gelegentlich führte man sie fort. Für sämtliche Dekanate liegen solche Urteilsbücher allerdings nicht vor. Zum anderen stehen über die fragliche Zeit verteilt 16 teilweise sehr umfangreiche Bände zur Verfügung, die häufig ohne Angabe des Dekans oder Bearbeiters einen Abschnitt von zwei bis neun Jahren abdecken.⁵ Von alter Hand ist auf einigen dieser Bände, die ursprünglich mit einem grauen, auch bei Büchern benutzten Pappdeckel eingebunden waren, eine grobe Datumsangabe

¹ Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1837—2251 (1586—1810). Nur für die ersten Jahre der Helmstedter Spruchstätigkeit (Nr. 1837—1847) liegt ein von Herrn v. Glümer um 1930 angelegtes Inventar vor. Im übrigen mußte jeder Band Blatt für Blatt durchgesehen werden, um sich einen Eindruck von dessen Inhalt zu verschaffen.

² Ausgeschlossen wurden von den Bänden Nr. 1913—1968 der Band Nr. 1919, der allein einen Mordfall in der Familie der Grafen von Mansfeld behandelt, und der Band Nr. 1946, der keine verwertbare Datumsangabe enthält.

³ Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1922, 1924, 1951, 1964.

⁴ Z.B. Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1917, 1921, 1923, 1924, 1925, 1926, 1931, 1932, 1934, 1936, 1937, 1939 u.ö.

⁵ Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1913, 1915, 1918, 1922, 1927, 1929, 1930, 1933, 1938, 1942, 1945, 1948, 1950, 1954 (mit dem Vermerk von alter Hand „complett“), 1956, 1965.

gemacht.⁶ Die Urteilsbücher lassen vermuten, daß zur Niederschrift der Konsilien Lagen von sechs oder acht mit einer Fadenheftung (?) versehene Bögen verwendet wurden, wobei jedes Blatt eine Größe von 17 x 20,5 cm hatte.⁷ Von diesen Lagen kamen wohl sehr bald einige abhanden, so daß aus den verbliebenen Papieren diese Sammelbände erstellt wurden, deren Zusammengehörigkeit sich nicht nur aus der Chronologie ergibt, sondern auch aus der Tatsache, daß sie jeweils nur der Hand eines oder zweier Schreiber zuzuordnen sind.

Die Qualität der Handschriften und des Papiers erwies sich bei der Auswertung der Konsilien als ein zentrales Problem. Der überwiegende Teil der Schriftstücke zeichnet sich durch eine flüchtige Hand aus; außerdem ist der Text mit zahlreichen Einfügungen, Verbesserungen und Streichungen übersät. Auf dem braunen, teilweise verfleckten Papier trägt die durchschimmernde beiderseitige Beschriftung ebenfalls nicht wenig zur Irritation des Lesers bei. Nur einige der Urteilsbücher könnte man als Reinschrift betrachten.⁸ Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts steigt die Lesbarkeit der Bände spürbar. Die Bearbeitung der Akten wurde auch dadurch erschwert, daß es bei der Formulierung der Konzepte nicht zwingend erforderlich war, präzise Angaben zur Person des Adressaten zu machen, so daß diese Worte besonders nachlässig an den Rand oder in den fortlaufenden Text gesetzt wurden. Nicht immer fügte man dem Gutachten ein Datum bei, was manche zeitliche Zuordnung bezüglich des Wochentags oder Monats unsicher erscheinen läßt.⁹

Wenn das Jahr 1675 mit einer gewissen Willkür als Ausgangspunkt unserer Untersuchung gewählt wurde — für diesen Zeitpunkt spricht aus verwaltungsgeschichtlicher Sicht in erster Linie die Tatsache, daß zumindest die brandenburgischen Kernlandschaften für längere Zeit letztmalig von der Kriegsfurie heimgesucht wurden¹⁰ —, so besteht für das Jahr 1710 als Endpunkt der Nachforschungen ein zwingender Anlaß. Seit dem frühen 18. Jahrhundert häuften sich die Fälle, bei denen der Schreiber darauf verzichtete, dem Urteil oder Gutachten ein Datum und Angaben zur Person des Empfängers hinzuzusetzen.¹¹ Außerdem mußte bei der Festlegung des zu bearbeitenden Zeitraumes bedacht werden, daß die Auswirkungen des Anfalls des Erzbistums Magdeburg an Brandenburg und der Gründung der Universität Halle 1693, der in der rechtsge-

⁶ Bei Nr. 1945 ist z.B. der orig. Pappeinband noch vorhanden.

⁷ In der Regel weist jedes Blatt eine Kriechspur auf, welche den Schreiber mahnen sollte, einen 4,5 cm breiten Rand auf der Außenseite freizulassen.

⁸ Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1947, 1949 und 1958.

⁹ Dann konnte man sich nur an dem nächstliegenden Datum orientieren. Es findet sich jedoch kein zwingender Beweis, daß die undatierten Bescheide an dem zuletzt genannten Tag ebenfalls ausgefertigt wurden.

¹⁰ Der Durchzug starker, zumal feindlicher Truppenverbände dürfte ebenso wie der Ausbruch von Seuchen die Verwaltungstätigkeit wesentlich eingeschränkt haben.

¹¹ In wachsendem Umfang gilt dies für die Zeit nach 1704 (Nds. StA Wfb. 37 Alt, Nr. 1959 ff.).

schichtlichen Literatur große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, auf die Helmstedter Spruchstätigkeit eindeutig zu bestimmen waren.

Bei Beginn der Arbeiten an den Helmstedter Urteilsbüchern 1981 war nicht an eine Auswertung im Rahmen eines EDV-Programmes gedacht worden. Auf Grund der Literatur über die Konsiliensammlungen war nicht vorherzusehen gewesen, daß die Helmstedter Professoren in so großem Umfang für die Obrigkeiten und Bewohner brandenburgisch-preußischer Territorien tätig geworden waren.¹² Die überraschend hohe Zahl der Gutachten eröffnete aber eine Möglichkeit, in die innere Verwaltung des hohenzollernschen Landesstaates in einem Umfang Einblick zu gewinnen, wie diß an Hand der Gerichtsunterlagen der Empfänger nach den Aktenkassationen des 19. Jahrhunderts wohl nicht mehr geschehen kann.¹³

Mit den traditionellen Arbeitsmitteln ließ sich der Informationsreichtum der 2864 Gutachten in seinen vielfältigen Bezügen nicht annähernd beschreiben und wiedergeben. Immerhin verteilte sich deren Inhalt selbst bei einer Beschränkung auf Wesentliches auf über 100 Einzelmerkmale. Insgesamt speicherte der Rechner etwa 30 000 Daten, deren Zahl sich durch die Verknüpfung von Merkmalen zu neuen Rechengruppen noch einmal erheblich steigerte.¹⁴ Um eine überschaubare „Behördenstatistik“ zu erstellen, war es notwendig, die Merkmalsdifferenzierungen in engen Grenzen zu halten. Es mußten Prioritäten gesetzt werden, die insbesondere der Rechtshistoriker bedauern mag. So mußte eine genauere Analyse des Prozeßrechtes beispielsweise zugunsten einer Betrachtung des Adressatenkreises der Gutachten und der Parteien bei Zivilprozessen zurückstehen.

In den Mittelpunkt der Studie wurde die räumliche und quantitative Verteilung der Gutachten auf die zahlreichen Herrschaftsträger in den Territorien der brandenburgischen Monarchie gerückt, um ein wirklichkeitsnahes Bild sowohl von der hoheitlichen Tätigkeit der Obrigkeiten als auch von den Berührungs-

¹² Die Hinweise bei A. Schikora, *Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt*, Göttingen 1973, S. 267 ff., sind alles andere als erhellend. Auch die Ausführungen von G. Buchda, *Die Spruchstätigkeit der hallischen Juristenfakultät in ihrem äußeren Verlauf*, T. 1, in: *ZRG GA* 62 (1942), S. 236—240, vermögen kein Licht in das Dunkel zu bringen.

¹³ Dies betraf vor allem die Akten der Hochgerichtsbarkeit (vgl. R. van Dülmen, *Theater des Schreckens*, München 1985, S. 220, Anm. 22 und 23). Für die Kurmark vgl. F. Beck u.a., *Übersicht über die Bestände des brandenbg. Landeshauptarchivs Potsdam*, Bd. 1, Weimar 1964, S. 316—403. — Der überwiegende Teil der im Geheimen Staatsarchiv lagernden Akten älterer Gerichtsbehörden verbrannte 1945.

¹⁴ Zur Frage des Computer-Einsatzes vgl. statt vieler W. O. Aydelotte, *Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft*, in: *Geschichte und Soziologie*, hrsg. von H.-U. Wehler, Köln 1972, S. 259 ff., L. Kern, *Zur Verwendung von Konzepten des Operation Research in der rechts- und sozialgeschichtl. Forschung*, in: *Soziologie und Sozialgeschichte*, hrsg. von P.-Chr. Ludz, Opladen 1972, S. 185 ff. *Zur Neuorientierung der rechtsgeschichtl. Forschung* vgl. H. Schlosser, *Situation, Zielsetzung und Perspektiven der rechtshist. Forsch. zum Zivilprozeß*, und F. Ranieri, *Die Inanspruchnahme des Reichskammergerichtes in den ersten Jahrzehnten seiner Tätigkeit*, in: *Zeitschr. f. Neuere Rechtsgesch.* 4 (1982), S. 72 ff., 113 ff. (mit weiterführenden Nachweisen), sowie H. Schlosser, *Mittelalterliche Rechtsbücher als Primärquellen der Rechtswirklichkeit*, in: *Zeitschr. f. Hist. Forsch.* 8 (1981), S. 323 ff.